

**Gehalts- und Änderungstarifvertrag Nr. 1/2012  
vom 05.07.2012**

**zwischen**

**DAK-Gesundheit  
Nagelsweg 27-31  
20097 Hamburg**

**einerseits**

**und**

**DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.  
Droopweg 31  
20537 Hamburg**

**andererseits**

wird für die Beschäftigten, Auszubildenden und ehemaligen Beschäftigten der DAK-Gesundheit, auf die der DAK-Tarifvertrag nebst Anlagen in der Fassung des 24. Ergänzungstarifvertrages sowie die Haustarifverträge in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung Anwendung fanden, Folgendes vereinbart:



## **Abschnitt A Geltung des DAK-Tarifvertrages**

Für die am 31.12.2011 bei der DAK Beschäftigten und Anspruchsberechtigten, deren Beschäftigungsverhältnisse und Ansprüche auf die DAK-Gesundheit zum 01.01.2012 übergegangen sind, werden die mit Kündigungserklärung vom 29.09.2010 gekündigten Tarifverträge mit Wirkung ab 01.01.2011 wieder in Kraft gesetzt.

## **Abschnitt B Gehaltstarif**

### **I. Einmalzahlung**

#### **§ 1**

(1) Beschäftigte, auf die der DAK-TV Anwendung findet und die am 01.03.2011 sowie am 01.08.2012 bei der DAK angestellt waren und am 01.08.2012

- a) in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis bei der Kasse stehen,
- b) nicht im Sinne des § 1a DAK-TV befristet beschäftigt sind und
- c) deren Beschäftigungsverhältnis nicht nach § 1 Absatz 2 dieses Gehaltstarifvertrags ruht,

erhalten mit der Gehaltszahlung im August 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 600 €. Beschäftigte, die am 01.08.2012 in die Vergütungsgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten unter denselben Voraussetzungen des § 1 Satz 1 zusätzlich eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € mit der Gehaltszahlung im August 2012. Beschäftigte, die am 01.08.2013 in die Vergütungsgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € mit der Gehaltszahlung im August 2013 unter den Voraussetzungen des § 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des Satz 1 lit. a) bis c) am 01.08.2013 bestehen müssen. Die Einmalzahlung ist weder versorgungs- noch ruhegehaltstfähig oder zusatzversorgungspflichtig und stellt keine allgemeine tarifliche Gehaltserhöhung im Sinne des DAK-TV nebst seiner Anlagen dar.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ruht insbesondere bei Vorliegen eines der nachstehenden Gründe:

- a) Beurlaubung nach §§ 34a oder 34b DAK-TV,
- b) Elternzeit nach dem BEEG,
- c) Pflegezeit nach dem PflegeZG,
- d) Bundesfreiwilligendienst,
- e) unbezahlter Urlaub.



## **§ 2**

Teilzeitbeschäftigte Angestellte erhalten unter den in § 1 genannten Voraussetzungen die Einmalzahlungsbeträge eines Vollzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis ihrer arbeitsvertraglichen Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit am 01.08.2012. Für die Einmalzahlung im August 2013 gilt für das Verhältnis der arbeitsvertraglichen zur regelmäßigen Arbeitszeit der 01.08.2013.

## **§ 3**

In Altersteilzeit Beschäftigte erhalten unter den in § 1 genannten Voraussetzungen die Einmalzahlungsbeträge von Vollzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit über die gesamte Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit am 01.08.2012 bzw. am 01.08.2013 für die Einmalzahlung im August 2013.

## **§ 4**

Auszubildende, die ihre Ausbildung bei der DAK bis zum 31.07.2012 begonnen haben und am 01.08.2012 noch in einem Ausbildungsverhältnis bei der DAK-Gesundheit stehen, erhalten unter entsprechender Anwendung des § 1 eine Einmalzahlung von 250 €, die mit der Vergütung im August 2012 gezahlt wird. Wurde die Ausbildung bei der DAK-Gesundheit vor dem 01.08.2012 beendet und ist im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis mit der DAK-Gesundheit bis spätestens zum 01.08.2012 begründet worden, wird unter entsprechender Anwendung des Satzes 1 die Einmalzahlung in Höhe von 250 € gezahlt.

## **II.**

### **Lineare Gehaltserhöhung ab 01.08.2012**

## **§ 1**

Für Beschäftigte, die am 01.08.2012 im Dienst stehen, werden ab 01.08.2012 die bisherigen Grundvergütungen um 1,6 v. H. erhöht (Angleichungsbetrag).

## **§ 2**

Die Gehaltstabelle I und die Gehaltstabelle II werden ab 01.08.2012 durch die Anlagen 1 und 2 dieses Gehaltstarifvertrags ersetzt.

## **§ 3**

Ist die nach § 1 erhöhte neue Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Beschäftigten als Neueingestellten nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Tabellenbetrag die neue Grundvergütung.

#### **§ 4**

Übersteigt die bisherige Grundvergütung zusammen mit dem Angleichungsbetrag gemäß § 1 die Höchstgrundvergütung nach der Anlage 2, so bildet der sich ergebende Betrag die Höchstgrundvergütung.

#### **§ 5**

- (1) Für Beschäftigte ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, denen am 01.08.2012 ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 01.08.2012 höhergruppiert werden, wird die am 31.07.2012 zustehende Grundvergütung zunächst um den Angleichungsbetrag nach § 1 in Verbindung mit § 3 und dann um den Steigerungsbetrag bzw. die Aufrückungszulage nach der Anlage 2 erhöht. Ist jedoch der Betrag nach der Anlage 2 höher als der sich aus Satz 1 ergebende Betrag, so bildet dieser die neue Grundvergütung.
- (2) Beschäftigte, die im August 2012 das 20. Lebensjahr vollenden, erhalten die Anfangsgrundvergütung der Anlage 2.
- (3) Für Beschäftigte, die im August 2012 das 20. Lebensjahr vollenden und die am 01.08.2012 höhergruppiert werden, wird die am 01.08.2012 zustehende Anfangsgrundvergütung der nach der Anlage 2 zu verlassenden Vergütungsgruppe um die neue Aufrückungszulage der Aufrückungsgruppe, ggf. auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen, erhöht. Ist jedoch der Betrag nach der Anlage 2 höher als der sich aus Satz 1 ergebende Betrag, so bildet dieser die neue Grundvergütung.

#### **§ 6**

Die Steigerungsbeträge werden ab 01.08.2012 auf die in der Anlage 2 aufgeführten Beträge erhöht.

#### **§ 7**

Die Aufrückungszulagen werden ab 01.08.2012 auf die in der Anlage 2 aufgeführten Beträge erhöht.

#### **§ 8**

Der Bemessungsfaktor nach § 23a Absatz 4 Satz 3 DAK-TV beträgt 0,8858.

#### **§ 9**

Die DAK-Gesundheit hat analog den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes die Erhöhung des ruhegeldfähigen Gehalts nach Anlage 7a DAK-TV nach der am 01.04.2010 zuletzt erfolgten Erhöhung geprüft mit dem Ergebnis, dass das ruhegeldfähige Gehalt nicht anzupassen ist. Die Erhöhung der Grundvergütungen in § 1 stellt keine allgemeine tarifliche Änderung der Grundvergütungen im Sinne der Anlage 7a zum DAK-TV dar.

**III.  
Lineare Gehaltserhöhung ab 01.08.2013**

**§ 1**

Für Beschäftigte, die am 01.08.2013 im Dienst stehen, werden ab 01.08.2013 die Grundvergütungen, die sich aus den ab 01.08.2012 geltenden Gehaltstabellen I und II (Anlagen 1 und 2 dieses Gehaltstarifvertrags) ergeben, um 1,8 v. H. erhöht (Angleichungsbetrag).

**§ 2**

Die Gehaltstabelle I und die Gehaltstabelle II werden ab 01.08.2013 durch die entsprechenden Anlagen 1a und 2a dieses Ergänzungsstarifvertrags ersetzt.

**§ 3**

Ist die nach § 1 erhöhte neue Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Beschäftigten als Neueingestellten nach Anlage 1a bzw. Anlage 2a zustehen würde, so bildet dieser Tabellenbetrag die neue Grundvergütung.

**§ 4**

Übersteigt die bisherige Grundvergütung zusammen mit dem Angleichungsbetrag gemäß § 1 die Höchstgrundvergütung nach der Anlage 2a, so bildet der sich ergebende Betrag die Höchstgrundvergütung.

**§ 5**

- (1) Für Beschäftigte ab dem vollendeten 20. Lebensjahr, denen am 01.08.2013 ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 01.08.2013 höhergruppiert werden, wird die am 31.07.2013 zustehende Grundvergütung zunächst um den Angleichungsbetrag nach § 1 in Verbindung mit § 3 und dann um den Steigerungsbetrag bzw. die Aufrückungszulage nach der Anlage 2a erhöht. Ist jedoch der Betrag nach der Anlage 2a höher als der sich aus Satz 1 ergebende Betrag, so bildet dieser die neue Grundvergütung.
- (2) Beschäftigte, die im August 2013 das 20. Lebensjahr vollenden, erhalten die Anfangsgrundvergütung der Anlage 2a.
- (3) Für Beschäftigte, die im August 2013 das 20. Lebensjahr vollenden und die am 01.08.2013 höhergruppiert werden, wird die am 01.08.2013 zustehende Anfangsgrundvergütung der nach der Anlage 2a zu verlassenden Vergütungsgruppe um die neue Aufrückungszulage der Aufrückungsgruppe, ggf. um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen, erhöht. Ist jedoch der Betrag nach der Anlage 2a höher als der sich aus Satz 1 ergebende Betrag, so bildet dieser die neue Grundvergütung.



## **§ 6**

Die Steigerungsbeträge werden ab 01.08.2013 auf die in der Anlage 2a aufgeführten Beträge erhöht.

## **§ 7**

Die Aufrückungszulagen werden ab 01.08.2013 auf die in der Anlage 2a aufgeführten Beträge erhöht.

## **§ 8**

Der Bemessungsfaktor nach § 23a Absatz 4 Satz 3 DAK-TV beträgt 0,8701.

## **§ 9**

Die DAK-Gesundheit hat analog den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes die Erhöhung des ruhegeldfähigen Gehalts nach Anlage 7a DAK-TV nach der am 01.04.2010 zuletzt erfolgten Erhöhung geprüft mit dem Ergebnis, dass das ruhegeldfähige Gehalt nicht anzupassen ist. Die Erhöhung der Grundvergütungen in § 1 stellt keine allgemeine tarifliche Änderung der Grundvergütungen im Sinne der Anlage 7a zum DAK-TV dar.

## **IV. Anlage 7a zum DAK-TV**

Das ruhegeldfähige Gehalt nach Nr. 10 Anlage 7a zum DAK-TV wird ab 01.08.2014 um den in § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG genannten Anpassungssatz von 1 v.H. erhöht. Ist die nächste lineare Gehaltsanpassung für Beschäftigte höher, gilt nach Nr. 14 Satz 1 Anlage 7a zum DAK-TV dieser höhere Anpassungssatz ab dem Anpassungszeitraum für Beschäftigte unter Anrechnung des Anpassungssatzes von 1 v.H.

## **V. Vergütung für Auszubildende**

- (1) Die Vergütungen für Auszubildende werden ab 01.08.2012 um 1,6 v.H. erhöht. Die Tabelle „Vergütung für Auszubildende“ wird ab 01.08.2012 durch die Anlage 3 zu diesem Gehalts- und Änderungstarifvertrag ersetzt.
- (2) Die Vergütungen für Auszubildende werden ab 01.08.2013 um 1,8 v.H. erhöht. Die Tabelle „Vergütung für Auszubildende“ wird ab 01.08.2013 durch die Anlage 3a zu diesem Gehalts- und Änderungstarifvertrag ersetzt.



## **Abschnitt C** **Einführung einer AGG-konformen Gehaltstabelle**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, im Januar 2013 eine dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entsprechende Gehaltstabelle zu verhandeln. Die Einführung der neuen Tabelle ist zum 01.08.2013 vorgesehen.

## **Abschnitt D**

### **I.**

#### **Befristete Sonderregelung zum Weihnachtsgeld nach § 23 DAK-TV für die Jahre 2013 und 2014**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass dem § 23 DAK-TV folgende Sonderregelung angefügt wird:

„Protokollnotiz zu § 23:

- (1) Für das Kalenderjahr 2013 entfällt der Anspruch auf Weihnachtsgeld nach § 23 Absatz 1.
- (2) Für das Kalenderjahr 2014 entsteht der Anspruch auf Weihnachtsgeld nach § 23 zur Hälfte, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts D Ziffer IV. des Gehalts- und Änderungsstarifvertrages Nr. 1/2012 vom 05.07.2012 vorliegen.
- (3) Für den Anspruch auf Weihnachtsgeld ab November 2015 gilt die bisherige Regelung des § 23 unverändert.
- (4) Für den Anspruch auf Sonderzahlungen 2014 und 2015 gilt der Gehalts- und Änderungsstarifvertrag Nr. 1/2012 vom 05.07.2012.

Des Weiteren vereinbaren die Tarifvertragsparteien Folgendes:

### **II.**

#### **Sonderzahlung für im Kalenderjahr 2013 ausscheidende Beschäftigte**

- (1) Beschäftigte, die zum Ende der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz oder gemäß §§ 34, 35 DAK-TV – soweit sich deren Versorgung nach der Anlage 7 zum DAK-TV richtet – im Kalenderjahr 2013 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden oder deren Beurlaubung gemäß §§ 34a, 34b DAK-TV im Kalenderjahr 2013 beginnt, haben unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 als Anerkennung ihrer mehrjährigen Betriebszugehörigkeit zur DAK Anspruch auf so viele Zwölftel einer Sonderzahlung, wie das Beschäftigungsverhältnis im Kalenderjahr 2013 Beschäftigungsmonate umfasst. Der Monat des Ausscheidens oder des Beginns der Beurlaubung gilt als voller Beschäftigungsmonat, es sei denn, dass die Beurlaubung am 1. eines Monats beginnt.



- (2) Der Anspruch auf die Sonderzahlung entsteht, wenn am Gehaltszahlungstag (§ 20 Absatz 1 DAK-TV) des letzten Beschäftigungsmonats oder des Monats, in dem die Beurlaubung beginnt, eine Beschäftigungszeit (§ 9 DAK-TV) von mindestens 6 Jahren zurückgelegt ist und im Fall einer Beschäftigungszeitanrechnung nach § 9 Absatz 2 DAK-TV das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen besteht. Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht nicht, wenn am Gehaltszahlungstag des letzten Beschäftigungsmonats oder des Monats, in dem die Beurlaubung beginnt, das Beschäftigungsverhältnis ruht oder eine Beschäftigung länger als 12 Monate nicht ausgeübt wurde.
- (3) Die Sonderzahlung beträgt nach 6 Beschäftigungsjahren 25 v.H., 7 Beschäftigungsjahren 50 v.H., 8 Beschäftigungsjahren 75 v.H. und 9 Beschäftigungsjahren 100 v.H. des für den letzten Beschäftigungsmonat bzw. den Monat, in dem die Beurlaubung beginnt, maßgeblichen Bruttogehalts (§ 11 DAK-TV) einschließlich persönlicher Zulagen nach § 10 Absätze 2 bis 4 DAK-TV und Anlage 5 zum DAK-TV. Der Prozentsatz richtet sich nach den am maßgeblichen Gehaltszahlungstag (Absatz 4) erreichten Beschäftigungsjahren.
- (4) Die Sonderzahlung wird am Gehaltszahlungstag des letzten Beschäftigungsmonats bzw. des Monats, in den die Beurlaubung fällt, gezahlt.
- (5) Beschäftigte, deren Arbeitszeit sich in der Zeit vom 1.1.2013 bis zum Monat des Ausscheidens ändert, erhalten die Sonderzahlung eines Vollbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen tariflichen zur arbeitsvertraglichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum.

### **III. Sonderzahlung Januar 2014**

Beschäftigte erhalten mit der Gehaltszahlung im Januar 2014 unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 6 eine Sonderzahlung.

- (1) Anspruch auf die Sonderzahlung entsteht, wenn am maßgeblichen Gehaltszahlungstag nach Satz 1 eine Beschäftigungszeit (§ 9 DAK-TV) von mindestens 6 Jahren zurückgelegt ist und im Falle einer Beschäftigungszeitberücksichtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 DAK-TV das Beschäftigungsverhältnis am maßgeblichen Gehaltszahlungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen besteht.
- (2) Die Sonderzahlung beträgt nach 6 Beschäftigungsjahren 25 v.H., 7 Beschäftigungsjahren 50 v.H., 8 Beschäftigungsjahren 75 v.H. und 9 Beschäftigungsjahren 100 v.H. des für den Monat November des Vorjahres maßgeblichen Bruttogehalts (§ 11 DAK-TV) einschließlich persönlicher Zulagen nach § 10 Absätze 2 bis 4 DAK-TV und Anlage 5 zum DAK-TV. Der Prozentsatz richtet sich nach den am maßgeblichen Gehaltszahlungstag (1. Satz) erreichten Beschäftigungsjahren.



- (3) Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht nicht, wenn am 15.01.2014 das Beschäftigungsverhältnis ruht oder seit dem 01.01.2014 bis zu diesem Zeitpunkt eine Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.
- (4) Hat der Beschäftigte wegen des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses gemäß Absatz 3 die Sonderzahlung nicht erhalten, nimmt er jedoch unmittelbar nach der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder nach der vollständigen Abwicklung der Elternzeit seine Beschäftigung bei der Kasse wieder auf, so erhält er am nächsten Gehaltszahlungstag nach Ablauf von 3 Monaten seit Wiederaufnahme der Beschäftigung einmalig eine weder versorgungsfähige noch ruhegehaltsfähige noch zusatzversorgungspflichtige Sonderzahlung. Grundlage für die Errechnung der Sonderzahlung ist das Bruttogehalt (§ 11 DAK-TV) einschließlich persönlicher Zulagen nach § 10 Absätze 2 bis 4 DAK-TV sowie Anlage 5 DAK-TV für den Monat, in den der maßgebliche Gehaltszahlungstag fällt; der Prozentsatz nach Absatz 2 richtet sich nach dem der zuletzt ausgefallenen Sonderzahlung. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn der Beschäftigte an dem maßgeblichen Gehaltszahlungstag in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis steht und auch kein Aufhebungsvertrag geschlossen worden ist.
- (5) Angestellte, die zum Ende der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz oder gemäß §§ 34, 35 DAK-TV – soweit sich deren Versorgung nach der Anlage 7 zum DAK-TV richtet – im Januar 2014 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden oder deren Beurlaubung gemäß §§ 34a, 34b DAK-TV im Laufe des Januar 2014 beginnt, haben Anspruch auf die Sonderzahlung. Der Prozentsatz nach Absatz 2 richtet sich nach den am maßgeblichen Gehaltszahlungstag (1. Satz) erreichten Beschäftigungsjahren.
- (6) In Teilzeit beschäftigte Angestellte erhalten die Sonderzahlung eines Vollbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen tariflichen zur arbeitsvertraglichen Arbeitszeit am 15.01.2014.

#### **IV.**

#### **Weihnachtsgeld November 2014**

Der Anspruch auf Weihnachtsgeld nach § 23 DAK-TV mit Ausnahme des § 23 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 entsteht nur in Höhe von 50 %, wenn eine finanzielle Bewertung im Rahmen der Haushaltsplanung für 2014 bis zum 30.09.2013 ergibt, dass das Einsparvolumen infolge Stellenreduzierung durch die erfolgte und geplante Umsetzung personalwirtschaftlicher Maßnahmen den Betrag der vollen Weihnachtsgeldzahlung für November 2014 um mehr als 50 % unterschreitet. Die Festlegung der Einzelheiten der Rahmenbedingungen für personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der VBD 600 bis 2015 erfolgt in einem gesonderten Tarifvertrag, die konkrete Ausgestaltung wird mit dem HPR in einer Dienstvereinbarung geregelt.

**V.**  
**Sonderzahlung Januar 2015**

Beschäftigte erhalten mit der Gehaltszahlung im Januar 2015 unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 6 eine Sonderzahlung.

- (1) Anspruch auf die Sonderzahlung entsteht, wenn Abschnitt D Ziffer IV. dieses Tarifvertrages zur Anwendung kam und im Januar 2015 am maßgeblichen Gehaltszahlungstag nach Satz 1 eine Beschäftigungszeit (§ 9 DAK-TV) von mindestens 6 Jahren zurückgelegt ist und im Falle einer Beschäftigungszeitberücksichtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 DAK-TV das Beschäftigungsverhältnis am maßgeblichen Gehaltszahlungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen besteht.
- (2) Die Sonderzahlung beträgt nach 6 Beschäftigungsjahren 12,5 v.H., 7 Beschäftigungsjahren 25 v.H., 8 Beschäftigungsjahren 37,5 v.H. und 9 Beschäftigungsjahren 50 v.H. des für den Monat November des Vorjahres maßgeblichen Bruttogehalts (§ 11 DAK-TV) einschließlich persönlicher Zulagen nach § 10 Absätze 2 bis 4 DAK-TV und Anlage 5 zum DAK-TV. Der Prozentsatz richtet sich nach den am maßgeblichen Gehaltszahlungstag (1. Satz) erreichten Beschäftigungsjahren.
- (3) Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht nicht, wenn am 15.01.2015 das Beschäftigungsverhältnis ruht oder seit dem 01.01.2015 bis zu diesem Zeitpunkt eine Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.
- (4) Hat der Beschäftigte wegen des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses gemäß Absatz 3 die Sonderzahlung nicht erhalten, nimmt er jedoch unmittelbar nach der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder nach der vollständigen Abwicklung der Elternzeit seine Beschäftigung bei der Kasse wieder auf, so erhält er am nächsten Gehaltszahlungstag nach Ablauf von 3 Monaten seit Wiederaufnahme der Beschäftigung einmalig eine weder versorgungsfähige noch ruhegehaltfähige noch zusatzversorgungspflichtige Sonderzahlung. Grundlage für die Errechnung der Sonderzahlung ist das Bruttogehalt (§ 11 DAK-TV) einschließlich persönlicher Zulagen nach § 10 Absätze 2 bis 4 DAK-TV sowie Anlage 5 DAK-TV für den Monat, in den der maßgebliche Gehaltszahlungstag fällt; der Prozentsatz nach Absatz 2 richtet sich nach dem der zuletzt ausgefallenen Sonderzahlung. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn der Beschäftigte an dem maßgeblichen Gehaltszahlungstag in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis steht und auch kein Aufhebungsvertrag geschlossen worden ist.
- (5) Angestellte, die zum Ende der Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz oder gemäß §§ 34, 35 DAK-TV – soweit sich deren Versorgung nach der Anlage 7 zum DAK-TV richtet – im Januar 2015 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden oder deren Beurlaubung gemäß §§ 34a, 34b DAK-TV im Laufe des Januar 2015 beginnt, haben Anspruch auf die Sonderzahlung. Der Prozentsatz nach Absatz 2 richtet sich nach den am maßgeblichen Gehaltszahlungstag (1. Satz) erreichten Beschäftigungsjahren.



- (6) In Teilzeit beschäftigte Angestellte erhalten die Sonderzahlung eines Vollbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der regelmäßigen tariflichen zur arbeitsvertraglichen Arbeitszeit am 15.01.2015.

### **Abschnitt E Verhandlungsverpflichtung**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen zur Zusammenführung der bei der DAK-Gesundheit bestehenden Tarifwerke in ein neues einheitliches und zukunftsgerichtetes Tarifwerk im Januar 2013 aufzunehmen.

### **Abschnitt F Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Gehalts- und Änderungstarifvertrag tritt rückwirkend zum 05.07.2012 in Kraft. Abschnitt B kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31.07.2014, gekündigt werden. Abschnitt D ist auf die Laufzeit vom 01.01.2013 bis 31.01.2015 befristet und endet ohne Nachwirkung. Die Kündigung für diesen Abschnitt wird ausgeschlossen.

**Hamburg, den 02. Januar 2013**

**Hamburg, den**

**Für die DAK-Gesundheit**

**Für die DHV**

---

**Claus Moldenhauer**

---

**Henning Röders**